

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 209/09 B

L 22 U 119/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 U 68/05 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Als ersten Verfahrensmangel rügt die Klägerin eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des LSG bei der angefochtenen Entscheidung. Zur Begründung führt sie aus: Es gäbe keine plausiblen Geschäftsverteilungspläne und die Pläne für die Jahre 2007 und 2008 seien nicht fest miteinander verbundene Seiten mit handschriftlichen Änderungen und Vermerken. Angesichts dessen gehe sie davon aus, dass die ehrenamtlichen Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hätten, nicht die gesetzlichen Richter gewesen seien. Ihr sei keine Einsicht in die Heranziehungslisten für die ehrenamtlichen Richter gewährt worden. Im Übrigen bezieht die Klägerin sich auf ein Parallelverfahren von ihr in dem der Senat mit Beschluss vom 30.6.2009 - B 2 U 1/09 B - festgestellt habe, dass der Geschäftsverteilungsplan des LSG im November 2008 in sich widersprüchlich war.
- 4 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin den behaupteten Verfahrensmangel nicht bezeichnet. Den Ausführungen der Klägerin sind zwar Unklarheiten in der Geschäftsverteilung des LSG für die Jahre 2007 und 2008 zu entnehmen, wieso der Geschäftsverteilungsplan des LSG für das Jahr 2009 auch noch Unklarheiten enthalten soll und der 22. Senat des LSG in der Besetzung, in der er am 28.5.2009 über den vorliegenden Rechtsstreit der Klägerin entschieden hat, nicht zuständig und nicht mit den gesetzlichen Richtern besetzt gewesen sein soll, ist den Ausführungen der Klägerin und den Anlagen, auf die sie sich bezieht, nicht zu entnehmen.



- 5 Als zweiter Verfahrensmangel wird eine Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG gerügt und sich auf Beweisanträge bezogen. Durch die Erhebung dieser Beweise wäre - so der Vortrag der Klägerin - erwiesen worden, dass das Verwaltungs- und das Widerspruchsverfahren von der Beklagten in rechtswidriger Weise durchgeführt worden seien und der angefochtene Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtswidrig und aufzuheben sei.
- 6 Auch damit wird ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil nicht dargelegt wird, wieso die Beweiserhebung für die Entscheidung des LSG erheblich geworden wäre, da nach §§ 41 f Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zahlreiche Verfahrens- und Formfehler unbeachtlich sind oder geheilt werden können.
- 7 Als dritter Verfahrensmangel wird gerügt, das Urteil des LSG genüge nicht den Begründungserfordernissen gemäß § 128 Abs 1 Satz 2, § 136 Abs 1 Nr 6 SGG sowie § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung iVm § 202 SGG: Das Urteil sei "widersprüchlich, unklar und verworren", auch werde wesentliches Vorbringen übergangen. Im Einzelnen führt die Klägerin auf: Das LSG nehme für Anfang des Jahres 2005 bei ihr - der Klägerin - Arbeitsunfähigkeit an, trotz entgegenstehender Erkenntnisse eines Sachverständigen, dessen Gutachten im Urteil nicht erwähnt werde. Dem Urteil seien in vieler Hinsicht tatsächliche Feststellungen und Gründe für die Entscheidung nicht zu entnehmen. Das Urteil schweige zur Begründung des Verwaltungsaktes. Es fehle in den Entscheidungsgründen "an Beweismwürdigung". Das LSG erörtere nicht alle Voraussetzungen für die Einstellung des Verletztengeldes.
- 8 Die Klägerin übersieht jedoch, dass ein Gericht in seinem Urteil nicht zu allen von den Beteiligten in einem Verfahren erörterten Punkten Stellung nehmen muss. Nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil nur die Gründe anzugeben, die für die Entscheidung leitend gewesen sind. Die Klägerin hat jedoch keinen konkreten, für die - nach der Beschwerdebegründung - klagabweisende Entscheidung des LSG leitenden Grund benannt, der fehlen würde.
- 9 Hinsichtlich des von der Klägerin gerügten vierten Verfahrensmangels Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gilt Ähnliches: Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Grundgesetz*, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 10 Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205,*



216 f). Derartige besondere Umstände des Übergehens eines entscheidungserheblichen Vortrags der Klägerin durch das LSG sind ihrer Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 11 Soweit die Klägerin eine Überraschungsentscheidung rügt und sich auf verschiedene Unterlagen bezieht, mangelt es ebenfalls an der Darstellung inwieweit diese Unterlagen für die Entscheidung des LSG erheblich waren. Gerade in einem derart komplexen Verfahren wie dem vorliegenden kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass alle im Laufe eines Verfahrens beigezogenen Unterlagen usw letztlich für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind. Dies kann auch für ein Sachverständigengutachten gelten, das vom Berichtersteller in einem früheren Verfahrensstadium eingeholt wurde, für die Entscheidung des Senats später nicht mehr benötigt wird. Von daher kann auch aus der Meinungsäußerung der Berichterstellerin im Erörterungstermin nicht auf die Entscheidung des Senats nach mündlicher Verhandlung und gemeinsamer Beratung geschlossen werden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*).
- 12 Hinsichtlich des ebenfalls gerügten Verstoßes gegen Beweisregeln mangelt es schon an der Bezeichnung einer konkreten Beweisregel, gegen die das LSG verstoßen haben sollte.
- 13 Des Weiteren rügt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und hat Fragen formuliert zu (1) der Unterzeichnung des Widerspruchsbescheides, (2) der Abgrenzung von Verwaltungsakt und wiederholender Verfügung, (3) der Beweiserhebung und einer Für-Wahr-Unterstellung, (4) den Anforderungen an eine Prognoseentscheidung, (5) dem gerichtlichen Prüfungsumfang bei einer Prognoseentscheidung und (6) der Nachholung einer Anhörung. Hinsichtlich der in der ersten und der sechsten Frage angesprochenen Problematik rügt die Klägerin außerdem eine Divergenz (Abweichung) des LSG von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG).
- 14 Die Klägerin übersieht jedoch, dass die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits oder einer Abweichung immer die Entscheidungserheblichkeit der jeweiligen Rechtsfrage oder Abweichung erfordert und dass eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung eine Auseinandersetzung mit der schon ergangenen Rechtsprechung erfordert und für eine Zulassung wegen Abweichung nicht die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall genügt, sondern das LSG über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben muss (*vgl nur Becker, Peter, SGB 2007, 261 ff*).
- 15 Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin hinsichtlich keines der angesprochenen Punkte gerecht. Die von ihr aufgezeigten Problemkreise sind zwar juristisch zum Teil hoch interessant, für keinen hat sie jedoch die Entscheidungserheblichkeit in ihrem Rechtsstreit aufgezeigt. Die Klägerin behauptet zwar das LSG "setze sich in Divergenz" zum BSG, dies genügt jedoch nicht zu deren Darlegung; es mangelt an der konkreten Bezeichnung eines abweichen-



den Rechtssatzes - nicht bloß einer abweichenden Entscheidung oder Subsumtion des LSG. Zu den Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere auf die Entscheidungen des Senats zum vorliegend umstrittenen Verletztengeld vom 13.9.2005 (- B 2 U 4/04 R -) und vom 30.10.2007 (- B 2 U 31/06 R - SozR 4-2700 § 46 Nr 3) sowie zur Nachholung einer Anhörung vom 5.2.2008 (- B 2 U 6/07 R - SozR 4-1300 § 41 Nr 1) hinzuweisen, mit denen die Klägerin sich nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt hat.

- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

